

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Rubrik: Brennmaterial-Versorgung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

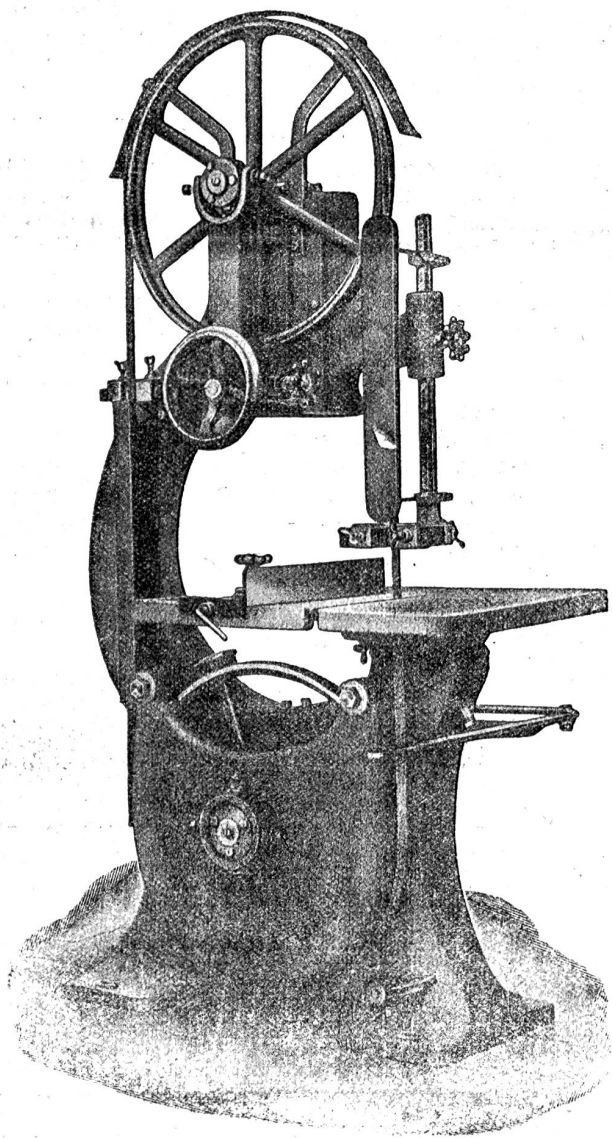
Fachschulen für graphische Kunst, für Metallarbeiten, Dekorationsmalerei, Innenausbau und Sticken. In dieser Ausstellung werden zwei vollständig ausgeführte Räume gezeigt, die nach den Entwürfen der Klasse für Innenausbau (Lehrer: W. Klenzle) und der Klasse für Dekorationsmalerei (Lehrer: P. Bodmer) von der Städtischen Lehrwerkstätte für Schreiner ausgeführt werden. — Vom 5. Mai bis 23. Juni: Ausstellung dekorativer Malereien aus den bedeutendsten Kunstepochen. Abbildungen aus Bibliothekwerken. Moderne schweizerische Dekorationsmalerei, Originalskizzen. — Vom 28. August bis 22. September: Ausstellung von Werken ausländischer führender Kunstgewerbler und Architekten.

Brennmaterial-Versorgung.

Versorgung des Landes mit Torf. In Erwiderung auf die seit einiger Zeit in der Presse ausgeübte Kritik teilt das eidgenössische Departement des Innern mit, daß alle Maßnahmen für eine möglichst intensive Torfausbeute getroffen werden. Es sind durch das genannte Departement verschiedene Erlasse vorbereitet worden, welche die früheren Beschlüsse und Verfügungen ersetzen

und die Schweizerische Torfgenossenschaft reorganisieren sollen. Die Entwürfe für die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai und der Verfügungen vom 21. Juli 1917 werden in einer am 6. Februar in Bern stattfindenden Konferenz den kantonalen Torfkommissionen vorgelegt werden. Sobald sie durch die Bundesbehörden definitiv angenommen sein werden, kann die Schweizerische Torfgenossenschaft auf dieser neuen Grundlage ihre weitere Tätigkeit entfalten zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne der ihrer Errichtung zugrunde gelegten Zweckbestimmung.

Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements betr. die in der Schweiz ankommende Kohle. (Vom 28. Januar 1918.) 1. Die Kohlenzentrale A.-G. in Basel wird ermächtigt, zur Erzielung einer wirtschaftlich richtigen Verteilung der in die Schweiz eingeführten Kohlen allen schweizerischen Güterstellen Weisungen über die Weiterleitung oder Auslieferung von eingelaufenen oder transmittierenden Kohlensendungen an andere Händler oder Verbraucher zu geben, als für die sie bestimmt sind. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und hebt die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dezember 1917 betr. die in der Schweiz ankommende Kohle auf.



A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: „Olma“

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs- Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko ■■■■■■ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
Bern 1914

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8734

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Torfansäuerung in Rüschlikon am Zürichsee. Der Gemeinderat beabsichtigt im Moos für den kommenden Winter Torf auszubeuten. Eine Untersuchung des Mooslandes hat ergeben, daß für die Gemeinde genügend Torf gewonnen werden könnte. Es müssen aber maschinelle Einrichtungen angeschafft und der bereits bestehende Torfschopf erweitert werden. Bei ausgedehnterem Betriebe müßten auch Entwässerungen erfolgen. Dieses Vorhaben des Gemeinderates wurde von der Gemeindeversammlung lebhaft begrüßt.

Holz-Marktberichte.

Die große Bau- und Sägholz-Kollektivsteigerung aus den Staats- und Gemeindeforsten des fünften aargauischen Forstkreises fand am 19. Januar nachmittags in Aarburg statt. Es beteiligten sich außer dem Staate 16 Gemeinden und Korporationen und brachten 77 Partien mit 4800 m³ zum Verkauf. In zwei Stunden und 20 Minuten war das ganze Quantum abgesetzt. Es herrschte also sehr rege Nachfrage für alle Sortimente. Die Preise, die geboten wurden, übertrafen alle Erwartungen und waren bis jetzt die Höchsten die in der Schweiz an öffentlichen Steigerungen bei solchem Angebot erreicht wurden. Die Preise übertreffen die diesjährigen Steigerungen der Stadtförstverwaltung Zofingen mit 3770 m³ und der Kollektivsteigerung in Aarau mit 3380 m³ um 4—9 Fr. per m³. Die Gesamtsumme für die verkauften 4800 m³ beträgt 331,000 Fr., gegenüber für 11,100 m³ = 625,000 Fr. im Jahre 1917, gleich 23% Erhöhung per m³. Die Käuferschaft hat sich nun vertraut gemacht mit dem Kauf auf Kollektivsteigerungen. Diese vereinfachen für viele Käufer den Einkauf und bieten Gewähr für gleiche Forderung für gleiche Qualität, nebst einheitlichen Verkaufsbedingungen. Die Steigerung wurde geleitet vom Kreisforstamt 5 in Zofingen.

Verschiedenes.

Höchstpreise für Teer und Teerprodukte. Vom Schweizer Volkswirtschaftsdepartement sind die Höchstpreise für den Verkauf von Teer und Teerprodukten für den Monat Februar im Detailhandel wie folgt festgesetzt worden: Teer 350 Fr., Teeröl 750 Fr., Kohlenradbolöl 920 Fr., Weichpech 355 Fr., Mittel- und Hartpech 350 Fr. pro Tonne.

Bauholzpreise. (Verfügung vom 28. Januar 1918.) Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat den

Holz exportierenden Firmen seinerzeit Verpflichtungen für die Inlandsversorgung mit Holz auferlegt. Die betr. Bestimmungen sind in der Verfügung vom 24. Mai 1917 niedergelegt.

Nach dem Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1918 betr. die Versorgung des Landes mit Nugholz wird das eidg. Departement des Innern ermächtigt, die Landesversorgung mit Nugholz zu ordnen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei insbesondere auch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen und Höchstpreisen für Nugholz, einschließlich jede Art von un bearbeitetem Rundholz, vorgesehen ist. Die Vorarbeiten für die entsprechenden Maßnahmen sind im Gange.

Nach einer zwischen den beiden Departementen getroffenen Vereinbarung sollen bis auf weiteres grundsätzlich die in der erwähnten Verfügung vom 24. Mai 1917 aufgestellten Lieferungsbedingungen Gültigkeit haben, wobei auf den dort festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag bis zu 25% gestattet wird. Inzwischen werden allgemein verbindliche Höchstpreise und Verkaufsbedingungen vorbereitet.

Arbeitslöhne im Baugewerbe in Bern. Die Section Bern des Schweizer Baumeister-Verbandes hat mit dem Bauarbeiter-Verband Bern folgende Abmachung getroffen: Der normale Arbeitstag beträgt neuneneinhalb Stunden. Ab 1. März 1918 wird der freie Samstag nachmittag eingeführt. Die Löhne betragen pro Stunde für Maurer: Mindestlohn 82 Rappen, Durchschnittslohn

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix, Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.